

Friedhof Deuerling

Satzung

Friedhofsgebührensatzung (FGS) der Gemeinde Deuerling

vom 29.01.2020



Gemeinde Deuerling

Friedhofsgebührensatzung (FGS) der Gemeinde Deuerling

Inhaltsübersicht

§ 1 Gebührenpflicht	4
§ 2 Gebührenschuldner	4
§ 3 Entstehen der Fälligkeit	4
§ 4 Grabgebühren	5
§ 5 Bestattungsgebühren	5
§ 6 Sonstige Gebühren	5
§ 7 Entfernung der Grabmäler	6
§ 8 Inkrafttreten	6

Friedhofsgebührensatzung (FGS) der Gemeinde Deuerling

vom 29.01.2020

Aufgrund von Art. 1, 2 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) erlässt die Gemeinde Deuerling folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde Deuerling erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
- a) Grabgebühren (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6 und 7)

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei der Verlängerung des Grabnutzungsrechts sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3

Entstehen der Fälligkeit

- (1) Die Grabgebühren entstehen mit der Zuteilung oder Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabes und zwar
- a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 Friedhofssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.
- (2) Die Bestattungsgebühren § 5 entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Die sonstigen Gebühren (§ 6 und 7) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.

(4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für	
a) eine Einzelgrabstätte	31,00 €
b) eine Doppelgrabstätte	49,00 €
c) eine Urnengrabstätte	26,00 €
d) einer Gruft	80,00 €

(2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 Buchst. c).

(3) Die Grabgebühr für das Nutzungsrecht an deiner Familiengrabstätte (Mehrfachgrab) richtet sich nach der Anzahl der Grabstellen. Familiengräber sind Grabstätten mit mehr als zwei Grabstellen nebeneinander. Die Grabgebühr für das Nutzungsrecht bei erstmaliger Nutzung einer Familiengrabstätte (Mehrfachgrab) beträgt 49,00 € zuzüglich 31,00 € je weitere Grabstelle pro Jahr. Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben.

(4) Erstreckt sich die Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.

(5) Bei vorzeitigem Erlöschen eines Grabnutzungsrechts erfolgt keine Rückerstattung der bereits geleisteten Grabgebühren.

§ 5 Bestattungsgebühren

(1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt 160,00 €.

(2) Die weiteren Bestattungsgebühren werden entsprechend dem Werkvertrag über die Erbringung von Friedhofsdiensten vom beauftragten Bestattungsunternehmen dem Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt.

§ 6 Sonstige Gebühren

(1) Die Gebühr für die Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulichen Anlagen und Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen beträgt	10,00 €.
--	----------

(2) Die Gebühr für eine Anforderung einer Urne zum Zwecke der Bestattung beträgt	10,00 €.
--	----------

(3) Die Gebühr für eine Bestätigung zur Vornahme einer Umbettung beträgt	30,00 €.
--	----------

- (4) Die Gebühr für die Umschreibung eines Grabnutzungsrechts beträgt 30,00 €.
- (5) Für die Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird eine Gebühr in Höhe der betreffenden Grabnutzungsgebühr für 1 Jahr nach § 4 Abs. 1 Buchstaben a – d erhoben.
- (6) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

§ 7 Entfernung der Grabmäler

- (1) Nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts sind die Grabmäler und die sonstigen baulichen Anlagen bei einer entsprechenden Aufforderung der Friedhofsverwaltung zu entfernen. Falls sie nicht innerhalb von drei Monaten nach einer schriftlichen Aufforderung entfernt werden, beauftragt die Friedhofsverwaltung die Entfernung der Grabmäler, die Kosten hierfür hat der zur Abräumung Verpflichtete zu tragen.
- (2) Sofern Grabstätten im Auftrag des Nutzungsberechtigten durch die Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der zur Abräumung Verpflichtete die nachgewiesenen Kosten zu tragen.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Laaber, 29.01.2020

Gemeinde Deuerling


Eichhammer
Erster Bürgermeister

